

**30. MÄRZ 1998 - Königlicher Erlass zur Regelung der Beteiligung an den Lohnkosten für die Arbeitnehmer der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die im Rahmen eines Programms für beruflichen Übergang beschäftigt werden**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 29. Juli 1998)*

Inoffizielle koordinierte Fassung

*Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- den Königlichen Erlass vom 14. Oktober 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 1998 zur Regelung der Beteiligung an den Lohnkosten für die Arbeitnehmer der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die im Rahmen eines Programms für beruflichen Übergang beschäftigt werden (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 23. Oktober 2001*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

**30. MÄRZ 1998 - Königlicher Erlass zur Regelung der Beteiligung an den Lohnkosten für die Arbeitnehmer der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die im Rahmen eines Programms für beruflichen Übergang beschäftigt werden**

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. “Arbeitgeber”: die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,
2. “Arbeitnehmer”: die Personen, die im Rahmen der Programme für beruflichen Übergang eingestellt worden sind und alle Bestimmungen von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1997 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *m*) des Gesetzerlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Programme für beruflichen Übergang einhalten,
3. “Zulassungsnachweis”: eine Unterlage, mit der die Billigung des Programms für beruflichen Übergang, so wie es in Artikel 3 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1997 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *m*) des Gesetzerlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Programme für beruflichen Übergang erwähnt ist, bescheinigt wird.

**Art. 2** - Sofern die Bedingungen der Artikel 3 und 4 des vorliegenden Erlasses erfüllt sind und im Rahmen der im Haushaltsplan des Ministeriums des Innern vorgesehenen Mittel hat der Arbeitgeber für jeden eingestellten Arbeitnehmer Anrecht auf eine Beteiligung von höchstens:

- 14.000 Franken pro Monat, wenn der Arbeitnehmer zumindest für die Hälfte der normalen Arbeitszeit beschäftigt wird,
- [25.000 Franken pro Monat, wenn der Arbeitnehmer zumindest für 4/5 der normalen Arbeitszeit beschäftigt wird.]

Diese Beträge werden im Verhältnis zu der Anzahl Kalendertage, an denen Leistungen erbracht werden, berechnet.

Die Beteiligung ist jedoch auf den Nettolohn begrenzt, auf den der Arbeitnehmer für den betreffenden Monat Anrecht hat, verringert um den in Artikel 131<sup>quater</sup> des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit erwähnten Betrag.

*[Art. 2 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 14. Oktober 1998 (B.S. vom 21. November 1998)]*

**Art. 3** - Der Arbeitgeber hat nur Anrecht auf die in Artikel 2 erwähnte Beteiligung, wenn für den Arbeitnehmer eine Entlohnung vorgesehen wird, die der Gehaltstabelle entspricht, die der Arbeitgeber für das gleiche oder ein gleichwertiges Amt zuerkennt, einschließlich des Urlaubsgeldes, der Jahresendzulage und der anderen Zulagen und Vorteile, die beim Arbeitgeber Anwendung finden.

**Art. 4** - Der Arbeitgeber kann die in Artikel 2 erwähnte Beteiligung erhalten, wenn er dem Ministerium des Innern, Dienst Finanzen, folgende Belege übermittelt:

- Zulassungsnachweis,
- Bescheinigung über die Zahlung der Entlohnung des Arbeitnehmers, einschließlich der Zahlung aller gesetzlichen Abzüge zugunsten der sozialen Sicherheit und des Berufssteuervorabzugs.

Die in Artikel 2 erwähnte Beteiligung wird im Monat nach Erhalt aller Belege gezahlt.

**Art. 5** - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Beschäftigung und der Arbeit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.